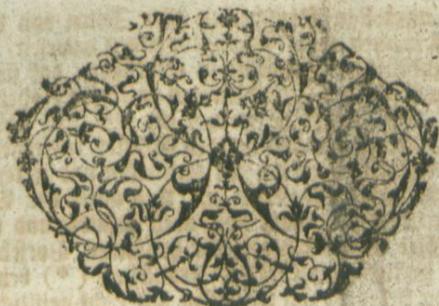


*Handwritten:* C. A. Weisbach  
Dienstag den 20 December 1757.

Unter

# Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



LI.

## Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Kleinschen, Selbischen, Meurs-, und Märckischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Das beste und sicherste Mittel zukünftige  
Dinge zu wissen.

I. S! dürfte vielleicht einer oder anderer bey Erlückung dieser Aufschrift sprechen, das ist gewiß etwas unerwartetes, und welches mancher in seinem Leben schönlich gewünschet hat; man nur der Ductor dassenige, was er hier verspricht, in der That zu erfüllen im Stande ist. Ich antworte, daß ich hoffe, meiner Zusage wirklich, und ohne alles Blendwerk, oder einen blauen Dunst vor die Augen zu machen, ein völliges Gelingen zu leisten. Es soll aber dieses nur ein kurzer Entwurf seyn von demjenigen, was weder hier der Raum, noch die Kürze der Zeit durch mehr Beweißthümer zu erhärten verstatet. Doch wird es nöthig seyn, daß ich zur Verhütung alles Irrthums vorher diejenigen, welche vorwärtiger Weise alle Vorfälle, oder auch jede Umstände ihres zukünftigen Schicksals, ihres Lebens und Todes, ihres Glücks oder Unglücks, und was dergleichen un-ählige Dinge mehr sind, vorher zu wissen begehren, erinnere, daß sie etwas wünschen, welches nicht nur gegen die weise Verordnung Gottes angehet, sondern auch dem Menschen eben so schädlich und nachtheilig seyn würde, als es nach der göttlichen Einrichtung, welche jederzeit das beste seiner Geschöpfe beäuget, unmöglich ist.

II. Dan wozu würde wol ein solches Vorherwissen aller Glücks- oder Unglücks-Fälle, aller zukünftigen über ihn verhängten Schwürungen und Begebenheiten, wan es auch möglich wäre, dem Menschen dienen können, als nur seine Uiruhe bis zum höchsten Grad auch nicht ohne Kummer und Herzeleid zu vermehren? Dan da Gutes und Böses gemeinlich im Leben, eben wie Regen und Sonnenschein, unter einander abwechselte, wurde es ja nach der Menschen Staenichast nicht anders seyn können, als daß das zukünftige Uebel, wan man es gewiß vorher wüßte, den Menschen in Furcht und Schrecken setzte noch lange vorher, ehe es wirklich herannahete, das zukünftige Gute aber demselben nur Ungedult und ein unruhiges Verlangen verursachete; und zwar dergestalt, daß so wohl durch dieses die Heiterkeit seiner Seelen, als durch jenes auch alles gegenwärtige Vergnügen selber gestört, wo nicht gar aufgehoben würde.

III. Und dennoch sind unzählige Menschen zu allen Zeiten von dieser unbändigen Eüfternheit, wie ich sie mit Recht nennen mag, so eingenommen gewesen, ihre eigene oder auch wol anderer Nebenmenschen zukünftige Schicksale zu erforschen, daß sie nicht nur zu lächerlichen und thörlischen, sondern auch oft zu unerlaubten und gottlosen, oder auß wenigste zu unniemenlichen Mitteln verfaßen. Alle heidnische so wol alte als neue Völker je weiter sie von der Erkenntniß und Verehrung des einigen und wahren Gottes entfernet gewesen, je mehr sind sie dieser ansehnlichen Vernüßung, nicht ohne Angst, Schrecken und steter Uiruhe, durch ein göttliches sehr gerechtes Gericht, überlassen worden. Und unter den Christen selber, welche doch billig alle, als ihrem eigenen Namen nach von oben gesalbte und wol unterrichtete Schüler der rechten Weisheit, bessere Gedanken von der heilsamen Vorsehung Gottes hegen sollten, sind diejenige tumber am heftigsten mit solcher Krankheit (\*) behaftet gewesen, welche sich am meisten mit Welt sorgen beladen, am wenigsten mit recht geistlichen und himmlischen, gestimmten Gedanken beschäftigt haben, daß sie gedächten und sich bekändig zu Gemüthe führten, wie man in allen niedrigen Zusätzen gedültig, mit seinem gegenwärtigen Zustande in demüthiger Erkennung seiner Nichtigkeit zufriednen, vor alle vorhergegangene Wohlthaten dankbar, und auf das zukünftige voller Hoffnung, Vertrauen und Zuversicht zu Gott, der ewigen Quelle des Lebens und der Liebe, seyn sollte.

IV. Was insonderheit die Heyden betrifft, ist es fast ungläublich, wie sie unter tausend Bemüßungen als hilf- und rath- lose Menschen hierin oft zu der äußersten Raserey und Narrheit gerathen. Denjenigen nicht ungleich, welche Schifbruch gelitten (man kan dieses auch von allen irdischgestimmten Spöttern und Weltmenschen sagen) grüßen sie nach ein jedes Bret, um aus

\*) Ist es nicht zu verwundern, daß unter den alten Christen, und deren ansehnlichen Mitglieder, oft eine solche recht böse Gewohnheit geherrschet, daß sie um künftige Dinge zu erfahren, selbst die heilige Schrift mißbrauchten? Sie schlugen dieselbe plögllich auf, und der erste ihnen in die Augen fallende Vers, oder auch dertjenige, welcher der erste des Blats war, sollte ihnen das zukünftige andeuten. Er mochte nun lauten wie er wolte, so konte er doch jederzeit zu einiger Bedeutung gezogen werden. Sie thaten es untermellen mit vielen vorhergehenden Ceremonien und Umständen, damit ja was gewisses erfolgen mögte. Die Heyden hatten eben dieses mit des Homeri und Virgilii Schriften gethan. Bey Gregorius Turonensis kommen viele Stellen vor, die solches bezeugen. Nebst dementaen, welche dievon besonders behandelt, als da sind Christ. Sordl. Schwarzgus / Neumannus / Linckius / Deutschmann, kan man auch die Observat. Hallens. Tom. IV. pag. 169, die Observat. Miscellan. bey Wacsbergens Part. XXV. p. 56, 56. und sonderlich den berühmten Medicum Anzon van Dale in seinem Buche de Idololatria & divinationibus pag. 474. &c. nachsehen. Der heilige Paulus sagt, daß alle Schrift von Gott eingegeben sey nüz zur Besserung, zur Lehre, zur Bücktiung, nicht aber zur Wahrlagerey, und abergläubigem Mißbrauch. Vor nicht langen Jahren soll in einer gewissen Niederländischen Stadt dieser Mißbrauch unter dem Namen Suppen bey gewissen Leuten eingerissen sey, denen solches gar nicht gemetos hätte.

aus den gefährlichsten Abgründen aus Land zu kommen, und kaum hatten sie unterweilen ein-  
 ges Ufer nach ihrer Einbildung erblicket, oder sie schnapten nach ein jedes gebrechliches Noth-  
 ohne durch dieses elende Mittel jenes zu ihrer Beruhigung und Sicherheit erreichen zu kön-  
 nen. Aus allen Dingen wolten sie etwas schliessen. Aus allen Elementen, Thieren, Vögeln,  
 Eingeweyden der Opfer, aus Blitz, Donner, Feuer, Rauch, Wind, mit einem Worte, aus  
 allen in der ganzen Natur vorkommenden Dingen, fast nichts ausgenommen, solten gewisse  
 Merkmale und Kennzeichen zukünftiger Schicksale nach einer närrischen Kunst beobachtet  
 werden. Nicht nur ungewöhnliche Gestirne, ( dergleichen die Cometen sind, die auch wol na-  
 türlicher Weise nach dem Willen und der anbetenswürdigen Regierung Gottes durch be-  
 sondere Wirkung, große Veränderung verursachen können ) solten etwas zukünftiges andeu-  
 ten, sondern auch alle Sterne solten gewisse Zahlen, nach der Babylonier Meinung, wo nicht  
 gar Buchstaben vorstellen, deren Zusammenfügung dem Menschen, der sie lesen könnte, eine ge-  
 wisse Schrift vor Augen bildete, worin alles künftige enthalten wäre: wie dieses letztere so  
 gar auch ein neuer Scribent Jacobus Saffarellus in seinen so genannten unerhörten  
 Neugierzeiten samt einem himmlischen Alfabet wachend geträumet hat.

V. So weit ging die ängstliche und armselige Bemühung der verfinsterten Menschen. Was  
 mehr ist, ihre eigene, und anderer Menschen Worte waren nicht frey vom Argwohn ei-  
 ner Vorbedeutung. Nengstiglich lauserten sie nach allen Worten, wan sie aufstundten, wan sie  
 ausgingen, wan sie etwas sonderbares verrichten wolten. Kopf, Gesicht, Hände, deren Zü-  
 ge und Linien mußten etwas zu erkennen geben, solten auch nur die elendesten Landstreicher, Bet-  
 ler und deren zerlumpte Weiber die Auslegung verrichten. Je fremder und abentheuerlicher  
 solche aussahen, desto grössern Nachdruck und Gewisheit schienen ihre Worte zu haben. Ver-  
 lossene Syrer, Egyptier, Phrygier, und dergleichen Geschmeiß, insonderheit auch die  
 herausstreichende Priester der Göttin Isis waren in dem alten heidnischen Rom zu solchen  
 Stücken abgerichtet; ja kurz nach der Zerstörung Jerusalems ließen sich dergleichen Juden  
 antreffen, die außer der Stadt nicht weit von dem so genannten Aricinschen Busche eben die-  
 selbige Gaukeley trieben, um etwas zu verdienen. (\*\*). Man sieht also daß der Ziemer  
 Betriegererey und deren noch grössere Blindheit, die von solchem Gesinde wollen betrogen wer-  
 den, eben nichts neues sey. Von den vorher genannten Arten der heidnischen Wahrsagungen  
 (um jetzt von den Orakeln, und deren mancherley Stellen nicht zu reden) hat der berühmte  
 Hamburgische Polyhistor Joh. Albertus Fabricius allein über hundert nach alfabetischer  
 Ordnung in seiner Bibliogr. Antiquar. cap. XX. zusammen gelesen. Wer sollte nicht über den  
 Anwach einer so jämmerlichen Blindheit erstannen?

VI. Aber ach! wie wäre es zu wünschen gewesen, daß die eitle und thörlische Menschen  
 solche unnütze und sündliche Mittel verlassen, und nicht den einzigen Weg verläßmet hätten,  
 der nur übrig ist? nicht eben alle und jede Zufälle im menschlichen Leben vorherzuwissen  
 (welches nicht nur unmöglich, sondern auch nach der weisen Ordnung Gottes ganz unnötig  
 ist)

\*\*) Weil dieses etwas neues und sonderbares von den damaligen Juden zu seyn scheint,  
 will ich einen Augenzeugen zum Gewehrsmann zeigen. Juvenalis schreibt, Sat. VI.  
 \* 543. hiervon so:

Cum dedit ille locum, cophino foenque relicto  
 Arcanam Judææ tremens mendicat in aurem,  
 Interpres legum Solymarum & magna sacerdos  
 Arboris & summi fida internuntia cœli.  
 Implet & illa manum, sed parcius ære minuto.  
 Quallacunque voles, Judææ somnia vendunt.

Und damit man daran nicht zweiffeln möge, so vergleiche man hiemit noch andere Stel-  
 len, welche Sat. III. v. 14, 15., und Sat. IV. v. 117. sich antreffen lassen, und was bey der  
 ersten Isaacus Grangæus zugleich in seinen Anmerkungen erinnert.

ist, ja unnütz und schädlich seyn würde) sondern von manchen Welthändeln überhaupt, und deren künftiger Beschaffenheit, Gestalt, endlichem Ausgang, und was dergleichen mehr ist, woran uns allen, die wir in der Welt leben, nicht wenig gelegen ist, mit Verstand und Berührung gegründete Rathmassungen zu machen. Welcher ist nun dieser Weg, und worin besteht dieses Mittel? wird vielleicht mancher fragen. Ich antworte, in einer genauen Wissenschaft und sorgfältigen Betrachtung der vergangenen Dinge, wie solche sich zugetragen, was für einen Ausgang nach vielerhand oft ganz wunderbaren Abwechslungen dieselbe gehabt haben. Die ehemals geschehene Dinge können und müssen uns, wan wir nicht unverständlich oder nachlässig mit Recht heißen wollen, einen gewissen Maßstab geben, wornach wir in tausend Welthändeln zukünftige Dinge uns leicht vorstellen können.

VII. Dieses Mittel, viele wichtige Begebenheiten, ohne einen besondern profetischen Geist zu haben, in dieser Welt u. d. deren Haushaltung, wan ich so reden mag, vorher einzusehen, nicht aber dabei eben tausend Kleinigkeiten, und die den Hauptsachen keine Aenderung geben, zu wissen, ist nicht nur erlaubt, sondern auch höchst löblich, ja uns auch in der heiligen Schrift selber als eine Pflicht, die vernünftigen Kreaturen obliegt, ausdrücklich vorgeschrieben. Es ist fast nicht möglich, daß ich meine Meynung besser, als mit den Worten des weisen Königs Salomons ausdrücken könne, deren er sich in seinem Prediger-Buche im 1. Hauptstücke 9. u. f. w. bedienet, wan es heißt: Was ist's / das geset' eben ist? Eben das bez' nach geschehen wird? Was ist's das man gethan hat? Eben das man hernach wieder thun wird / und geschieht nichts neues unter der Sonnen. Geschicht' auch etwas / davon man sagen mögte: Siehe / das ist neu? Dan es ist vor auch ges' sehen in vorigen Zeiten / die vor uns gewesen sind. u. f. w.

VIII. Ist es nun nicht unmöglich, von demjenigen, was ehemals in der Welt sich zugetragen, gewisse und zuverlässige Nachricht zu erlangen, so kan es ja nicht fehlen, dafern man den Worten Salomons, wie billig ist, trauen soll, oder man müsse unzählige Hauptbeobachtungen und vielerhand Abwechslung in den Händeln dieser Welt, die noch zukünftig sind, daher ohne Mühe und Irrthum, wan man nur aufmerksam und nicht überleitend ist, schließen können. Insonderheit ist dieses möglich, wan solche Lieberlegung in der Furst Gottes und mit Bewunderung wie auch Verehrung desselben heiliger Wege angestellet wird.

IX. Diese Methode aus den vergangenen viele zukünftige Dinge zu schließen, ist so oberflächlich, so rechtmäßig und vernünftig, daß auch unser hochgelobter Heiland dieselbe seinen Jüngern, und zugleich allen getreuen Nachfolgern angepriesen hat, und zwar eben in derselben Zeit, da er sie von allem Vorwitz abmahret. Dan als seine Jünger die eigentliche Zeit des letzten Gerichts, und des Untergangs dieser Welt zu wissen begehrten, sagt er zwar, daß Tag und Stunde keinem Menschen oder Engel bek. unt' wären, daß man aber doch die Herannahung desselben sicher schließen könnte aus demjenigen, was ehemals in der Welt kurz vor der Sündflut vorgegangen. Dan Matthäi Kapittel XXI. 36, ist dieses die Antwort unsers himmlischen Lehrers: Von dem Tage aber / und von der Stunde weiß niemand / auch die Engel nicht im Himmel / sondern allein mein Vater. Gleichwie aber / wie es zur Zeit Noë war / also wird auch seyn die Zukunft des Menschen Sohns. Denn gleich wie sie waren in den Tagen vor der Sündflut / sie assen / sie wunden / sie freyeten und ließen sich freyen / bis auf den Tag / da Noë zur Archen eingieng / und sie achtetens nicht / bis die Sündfluth kam / und nam sie alle dahin. Also wird auch seyn die Zukunft des Menschen Sohns. Hier zeiget unser Heiland selber, daß das Zukünftige aus dem vorhergegangenen zu schließen sey, da alles ganz epicurisch angesehen, und so wenig Glaubens in der Welt übrig gewesen, daß auch der Aberglaube selber, der sonst nichts tauq, in lauter Unglauben verändert worden. Nun hat man aber nicht nöthig zu fragen, woher wir die Wissenschaft aller vorhergegangenen Dinge nehmen sollen. Die herrlichsten Geschichtsbücher, die man wehlen kan, liegen am Tage, unter welchen die heilige Schrift selber die erste Stelle verdienet.

Fortssetzung und Beschluß werden folgen.

Joh. Bildebr. Witzhof.  
Anhang

## Anhang

Num. LI. Dienstag den 20. Decembris 1757.

### Zu dem Dussburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

#### I. Sachen / so zu verkauffen außershalb Dussburg.

Nachdem ad instantiam des Herrn Commissionis-Rath Hoppmann wider die Sevenaer Marken Erben, distractio der Berg der Stadt Neuenrade gelegene 27 Scheffel Marken Land, des, so per Scheffel auf 10 Rthlr 20 st. von beeydeten Estimatoren taxiret, erkannt, und dazu termini distractionis auf den 13 Decembris a. c., 14. Februarii und 14 April a. fut. beym Landgericht, und zwar beyde erstere alhier, der dritte und letzte Terminus aber in Neuenrade aufm Rathhause, allemahl, Vormittags um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird solches, kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Neuenrade, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Vorwarden auch außer denen Terminen, einsehen, und darnoch in ultimo termino, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgeb. Markenland einiges Recht, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & praelusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, den 11 Octob. binnen 12 Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 3 Januarii 1758 zu rechnen, ein- und auszuführen. Altens im Landgericht den 11 Octob. 1757.

Nachdem ad instantiam des Freyherrn von Dungen wider den Ankäufer des Bergmanns Hofes wegen nicht erlegten Kauffschilling refubhatio des von letztern anerkaufften Bergmanns Hofes auf Gefahr und Kosten geb. Ankäufers per Decretum vom 22 m. c. erkannt, und Terminus refubhationis auf den 28 Jan. 1758, Nachmittags um 2 Uhr, beym Landgericht zu Bochum, anberahmet worden; so wird solches dem publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen das in der Gouverneur. Strafe alhier belegene, dem ausge tretenen Kampe zugehörige Haus, samt Scheune Hinter. Gebäude und Garten in der Laya zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gemürdiget, auf besonderes, des dazu angelegten Curatoris Herrn Advocati Poßmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgesetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus, mit allen seinen Vertinentien mit der taxirten Summe der 1500 Rthlr: Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, den 29 Octob. und den 31 Decembris dieses Jahrs, und zwar gegen den letzten terminum peremptorie, das dieselbe in ang. setzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und obder gewarten sollen; daß im letzten Termino, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unseres Insigels. Gegeben Rees den 28 Junii 1757. (L.S.) Steling, Ruland.

Demnach ad instantiam Curatoris Siemertischen Concurfus Advoc. Rochol sen., distractio der auf der Siemertischen Colonie befindlichen Gebäude, als nemlich des Wohnhauses und der Scheune, so per Taxatores judicil juratos zu 372 Rthlr 30 st. gemürdiget worden, erkannt, und zum Verkauf derselben den 26 Januarii 26 Martii und 26 May 1758 präfigiret worden; Als werden Lufttragende Käuffere hiedurch abgeladen, um in dictis terminis beym Gericht zu Soest zu erscheinen, in Handlung zu treten, die Vorwarden beym Protocol einzusehen, und soll demnach der meistbiete ende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen.

Ad instantiam des Herrn Hofraths Lobbecke zu Hserlohn soll des Gemeinheits Vorstehers E. D. Lobbecke Vermögen, wovon die Specification und Estimatio bey dem Hn Secretario Lbei, eingesehen werden kan, in Terminis den 2 Nov. a. c., auch 9 Jan. und 6 Martii 1758, allemahl Vormittags um 10 Uhr, aufm Rathhause daselbst, zu Dienst derselben und andere

anderer Creditoren subhastiret, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes sich Lusttragende, auch dieselige, so einigen Anspruch daran zu haben ver-  
meinen, in solchen terminis sub poena perpetui silentii, einfinden können.

Nachdem vor einigen Wochen 4 Pferde zu Wesel auf dem Stadt- Hof hingesezt worden, wozu der iberall gescheneher publication ungeachtet, sich keine Eigener bis hiehin angegeben haben. Dannhero resoloiret worden diese Pferde nunmehr auf den 31. curr., falls die Eigener indessen sich nicht melden werden, aufm Rathhause hieselbsten, publice zu verkaufen, mithin die Kaufpretia, nach Abzug des Futter- Geldes ad depositum zu nehmen. Welches Also hiedurch bekant gemacht wird. Wesel den 10. December 1757.

Am Donnerstag den 21. dieses, soll eine Quantität extra schöne Renthey, Getreyde, bestehend aus Weizen, Roggen, Gersten, Buchweizen und Hafer, Nachmittags Blocke 2, in der Langley zu Neurs, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Linde- Weyde, tegenswoordig genoemt Kraps- Weyde, bestaende in bouwland; Weyde en Bewede, gelegen aen de Landkraet op Geldern, tot Cappellen in zyne Heggen en Graevens, en uytstietende op 't Floet aldaer, zyn te koop; daertoe lustdraegende gelieven sich in 't Ambte van Rhynerck tot Iffm, by de Egteluyden Willems en Cathar. Obermans, hoe eer hoe liever, te melden.

Monse Fried. Zicheler in Grefeld, ist willens auf den 21. dieses, bey Joh. Ribbers öffentlich jedoch reswilling, dem meistbietenden zu verkaufen ein Haus gelegen in der Vorgasse; Lusthabende können sich alsdann einfinden.

Op den 22. December a. c., 's Naemiddags ten een uur, willen de Heer Joh. Michels tot Gennep, en de Heer Doctor Theodorus Rys, ten huys van Jan Janssen Kercken Boer tot Hullem by Goch, laeten verkopen dertig Slaegen eycken Blockhout, staende op den soogenoemden Hasenacker te Hullem; die daertoe lust hebben, gelieven sich ten voornoemden huys te vinden.

#### II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat die hiesige Reformirte Diaconie vorlangt ein Stück Land von anderthalben Morgen, am Ratingbäumens- Weg gelegen, von denen Ebelauten Stockmanns erkauft, und da dieselbe sich mit denen Verkäufern zu liquidiren gesonnen; so wollen diejenigen, welche daran eine gerechte Forderung zu haben vermeinen, sich innerhalb 14 Tagen, gehörigen Orts melden.

#### III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

In dem Kirchspiel Haltern, Herrlichkeit Sontfeld, wird ein ansehnliches Bauenguth; der Johhof genannt, worauf bishero Bernd Boshofen gewohnet, in diesem laufsenden Jahr, von Trinitatis 1757 bis 1758 pachlos; wer dasselbe wieder anpachten lust hat, kan sich in Emmerich beym Herrn Richter Fetti; melden, über die Conditiones handelen, und seinen Vortheil schaffen.

Bey der Accise- Cassé zu Tanten, soll die Music pro Anno 1758, den 23. December Vormittags um 11 Uhr, auf dem Accise-Contoir, verpachtet werden. Welches hiedurch notificiret wird.

Es sollen auf den 22. m. curr., die Aufwartung mit der Musicque im Calcarischen Cassens- District auf ein Jahr verpachtet werden; des Endes sich Pächtere aufm Accise-Contoir, Vormittags um 10 Uhr einfinden können.

Den 22. December, Vorm. um 11 Uhr, soll auf der Accisestube zu Ruhrort, die musikalische Aufwartung pro anno 1751, zur Verpachtung ausgesetzt, und plus licitanti, salva rati-  
ficatione, der hochlöbl. Krieges- und Domainen- Cammer, zugeschlagen werden.

#### IV. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Accise- Cassé in Duisburg, will die Musicque pro anno 1758, gewöhnlicher massen verpachten; dieseligen, so dazu lust haben, können sich den 21. December c., Vormittags um 11 Uhr, aufm Accise-Contoir einfinden, und ihren Vortheil suchen.

#### V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es sind vor einiger Zeit 3 Pferde von resp. weisser, schwarzer und brauner Couleur, nebst ein Wagen, ohns Beschlag, so der Herr Aide Major M. M. mit von Halberstadt gebracht und

deren Eigener man nicht weiß, par Ordre des gedachten Herrn Majors, wegen des kostbaren Futters, verkauft worden; sollte nun ein oder ander seyn, dem solche Pferde und Wagen zuhöret, muß sich binnen 4 Wochen bey einem Ebl. Magistrat der Stadt Erefeld angeben, und nach vorhergängiger Bescheinigung, die daraus gekommene Gelder ad 11 Rthl., gegen Quittung, empfangen.

Der Bürger und Weinhändler Herr Isaac de Haan und dessen Ehefrau Elisabeth Kerckhof haben ein Marsch Bauland, vor Wezel am Siechenhause nächst Herrn Apothekern Hannes gelegen, denen Eheleuten Jodocus Wöller, freiwillig aus der Hand verkauft, und letztere zu ihrer Sicherheit Edictales zu extrahiren gebeten. Dahero werden alle und jede, so an besagtem Land einige Anspruch, woher dieselbe auch rühren möge, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, un binnen drey Wochen, peremptorischen Frist, und zwar den 18 Januarii 1758 zum letztenmahl ihre Forderungen akhte vorzubringen und zu justificiren, oder zu gewärtigen; daß alsdenn den Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen imponiret, und das bewelte Land den Käuffern aufgetragen werden. Wezel im Landgericht den 14 Decemb. 1757.

Es haben die Erbgenahmen Hartmanns, ihr in der Stadt Schwelm gelegenes Wohnhaus samt Zubehör, an die Wittibe Johann Petern Braselmanns, erblich verkauft; dieselbige, so daran einige Anspruch oder Forderung haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm melden, und so dann den 18 Januarii a. fut., ihr vermeinte Ansprache cum justificatoriis, sub poena præ-luü, ad Protocolium, vorbringen.

#### VI. Citatio Edictalis einer absenten Person außershalb Duisb.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Bochum, sügen euch Wilhelm Trotschen hiemit zu wissen, was massen eure Ehefrau Louise Rumpß bey uns unterm 22. m. curr. klagen vorgestellt, daß ihr selbige vor 5 Jahren bösdatter Weise verlassen, mit einem andern Frauensmensch heimlich davon gegangen, und sie mit ihren Kindern in betrübten Umständen sitzen lassen, sie auch seit dieser Zeit von eurem Aufenthalt keine Nachricht erhalten können, mithin sie nicht zu verdenden, wenn sie gegen euch auf eine Ehescheidung anstehen, und ihr frey gelassen sich zu ihrer und ihrer Kinder Sullentation anderwärts zu verheerathen zu können, fort euch eurer bösllicher Verlassung ha'ber gehörig zu verantworten; edictaliter auch verabladen zu lassen, bitten müste: wir auch diesem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch Wilhelm Trotschen hiemit und Kraft gegenwärtigen Edictal Citation, wodon eine zu Castrop und Hattingen assigniret, peremptorie, daß ihr euch a dato binnen 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin gerechnet werden, und zwar längstens in termino den 7ten Februarii 1758, bey hiesigem Landgericht einfindet, euch der beschuldigten bösllichen Verlassung halber hinlänglich verantwortet, und darnach rechtliche Erkenntniß abwartet, im Ausbleibungsfall aber gemärtiget, daß gegen euch in contumaciam was Rechtens ist, erkant werden solle. Wornach ihr euch in achtent. Uhrkundlich vorgebruechten Landgerichts Insegers und unterschrißten.

Sign. Bochum im Landgericht den 24 Novemb. 1757.

E. S. Landmann, Bölling, Natrop.

#### VII. Person / so zu arretiren verlangt wird außershalb Duisburg.

Es ist einer gewissen Herrschaft zu Cleve, ein Bedienter Namens Henr. Tappe, aus dem Gericht Stiepel, in der Graffschaft Marck gebürtig, eine rothe Weste und einen braunen Rock tragend, etwas pockenarbtich im Gesicht, den 28 vorigen Monats, lust da dieselben des morgens nach der Graffschaft Marck verreisen wolten, ohne alle Ursache heimlich entlaufen. Da nun ged. Herrschaft, weil sie eben auf die Reise gehen wolten, nicht allein in die größte Verlegenheit gesetzt worden, sondern auch dadurch alle derselben vorhin gethane Schenkungen verlohren, und dan dieses nicht ungestraffet bleiben kan; so wird eine solche Obrigkeit erga obligationem ad quævis reciproca requiriret, im Fall sich gedacht Tappe in ihrem Gerichts. Zwang betretten lassen mögte, alsofort zu arretiren, und davon dem Criminalrath Herrn Focke beliebige Nachricht zu ertheilen, welcher sogleich die besondere Specialia zur Verhaftung, an Hand geben wird. Cleve den 30 Dec. 1757.

Focke. VII.

### VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Messores des Landgerichts zu Bochum, thun kund und fügen benenn-  
 tenigen Creditoren, so an denen vormals in Hause Oberdick gehörig gewesenem, vor eini-  
 ger Zeit aber ad instantiam des Freyherrn von Dünkeln contra die vermittelte Freyfrau von Doe  
 gerichtlich verkauften Parceelen, nemlich: 1) Des Haverkamps Guttes an der Wattensteden  
 Heyde. 2) Des Wittings Guttes zu Westensfeld. 3) Vierbauer zu Goldhamm. 4) Die  
 Gerhoff zu Westensfeld. 5) Johann Henrich Ragert zu Westensfeld. 6) Das Stück Land,  
 so Kleine zu Westensfeld unterhat, 2 Scheffel, ein Ruthe haltend. 7) Das Stück Land, so  
 Witube Stenmann unterhat, 4 Scheffel, 8 Ruthe haltend. 8) Das Stück Land, so  
 Pfannenbecker zu Stalleicken unterhat, 10 Scheffel, 6 Ruthe haltend. 9) Das Stück  
 Land, so die Erbenahnen Schiff unterhaben, 3 Scheffel, 44 Ruthe haltend. 10) Jun-  
 nemanns zu Wattenstede, 3 Scheffel, 8 Ruthe haltend. 11) Bongards daselbsten, ein  
 Scheffel, 85 Ruthe haltend. 12) Ter Voven, 1 Scheffel, 77 Ruthe haltend. 13)  
 Brackmanns daselbsten, ein Scheffel, 56 Ruthe haltend. 14) Lütgendorp ein Scheffel,  
 ein Ruthe. 15) Erben Botings, 4 Scheffel, 49 Ruthe. 16) Wittibe Niemanns,  
 Scheffel, 78 Ruthe haltend. 17) Grosse Widdendorps, 5 Scheffel, 58 Ruthe haltend,  
 18) Bernhard Adelmanns, 2 Scheffel, 60 Ruthe haltend, und 19) Flümman, 3 Scheffel,  
 24 Ruthe haltend, einige Ansprach zu haben vermeynen, hiemit zu wissen, wasmassen  
 wir bey Nachsehung der dieserhalb verhandelter Acten befunden, daß zwar verschiedene Cre-  
 ditores, so an denen zu haia verkauften vordennannten Parceelen Anforderung formiren, und  
 größtentheils in possessione percipiendi gewesen, sich freywillig gemeldet, auch unter sich super  
 Prioritate gehandelt, und in so weit geschlossen haben, der Debnor oder dessen Erben aber so  
 wenig über die Nichtigkeit der liquidirten Forderungen vernommen, und dazu abgeladen, als  
 weniger die übrige Creditores, so an denen mehrgemeiten verkauften Parceelen etwa Ansprach  
 formiren könnten, per Edictales ius pæna perpe:m silentii verabladet worden, dieses aber nun  
 desto nöthiger seyn wil, da der Kauffschilling dem Anschein nach zu Befriedigung sämtlicher  
 Creditoren nicht hinlänglich seyn dürfte, viele Creditores auch, und besonders dieselige, so sich  
 in possessione percipiendi befunden, ihre Befriedigung aus dem Kauffschillinge, so sich  
 Cautione, erhalten; diese aber so wohl als die Ankäufer dieserhalb sicher gestellet werden  
 müssen; wir des Endes nicht nur ex officio einen Contradictorem, welcher nomine Debitoris  
 das Nöthige bey diesem Liquidations-Geschäfte zu besorgen hat, anzuvordnen, sondern könnten,  
 alle Creditores, so an denen verkauften Parceelen etwa einige Ansprach formiren könnten,  
 edictaliter verabladen zu lassen, resolviret haben. Wir heissen und laden solchemnach auch  
 Creditores, die ihr an denen vorgemelten verkauften von Loischen Parceelen einige Ansprach  
 ex quocunque iuris capite es auch seye, etwa formiren könnten, und euch bis dato nicht gemel-  
 det, hiemit und Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, so hieselbst zu Hattungen und Gastrop  
 affigiret, peremptorie, daß ihr à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den  
 andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens in Termino den 9ten  
 Februarii 1758, eure Forderungen, wie ihr selbige mit untadelhaften documentis oder sonst  
 rechtlicher Art nach zu verificiren vermeynet, ad Acta anzeiget, die documenta zur justifica-  
 tion eurer Forderungen in originali produciret, und alsdann mit dem angeordneten Contra-  
 dictore Herrn Advocat Lacke und Neben-Creditoren ad Protocolum verfaret; gültliche Han-  
 delung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und Locum in abjussender  
 Prioritäts-Urtheil abwartet, und zwar unter der Verwarnung, daß dieselige, so sich in ge-  
 meltem Termino nicht gemeldet, weniger ihre Forderungen gebührend justificiret haben, von  
 diesem Kauffschillinge abgewiesen, und ihnen ein ewiges Rußschweigen auferleget werden solt.  
 Wornach ihr euch also zu achten habt.

Urkundlich unser vorgedruckten Landgerichts Inseglens und Unterschriften. Bochum im  
 Landgericht den 24 November 1757.

(L. S.)

E. S. Landmann, Voling, Ratrop.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey  
 allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stübos.